# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Machbarkeitsstudie zum F35+

#### 7wischen

dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, nachfolgend **Kreis** genannt.

und

dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,

der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister, Klemensstr. 10, 48143 Münster,

der Stadt Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm,

der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt,

der Gemeinde Ascheberg, vertreten durch den Bürgermeister, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg,

alle fünf nachfolgend die Gebietskörperschaften genannt,

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Da die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger einem stetigen Wandel unterworfen ist, plant der Kreis, eine Machbarkeitsstudie für einen Fernrad- und -schnellweg, den F35+, durchführen zu lassen. Ziel der Machbarkeitsstudie ist, die Bedingungen und Voraussetzungen sowie mögliche Linienführungen für den F35+ zwischen Münster und Hamm zu erkunden. Der F35+ soll den F35 ab Münster verlängern und mit dem RS 1 sowie potentiell auch dem verlängerten OWL 2.0 in Hamm verbinden.

Der Kreis ist auf alle potentiell betroffenen Gebietskörperschaften zugegangen und hat ihnen zur Nutzung von Synergieeffekten angeboten, die Machbarkeitsstudie gemeinsam zu finanzieren. Daraufhin haben sich die oben genannten Gebietskörperschaften gemeldet und ihre Bereitschaft zur Finanzierung erklärt. Der Umfang der Studie wurde mit allen Beteiligten im Vorfeld abgeklärt.

#### § 1 Zusammenarbeit

Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis, sodass dieser gegenüber den potenziellen Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert. Leistungsverzeichnis bereits erarbeitet ist vom Kreis und mit den Gebietskörperschaften abgestimmt worden. Die Vertragsparteien vereinbaren, weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Für sich ergebende Fragen benennen die Gebietskörperschaften dem Kreis jeweils eine Ansprechperson.

# § 2 Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis im Rahmen mandatierenden einer Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und dass neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Gebietskörperschaften. die dem Vertrag anliegende Vollmacht Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens der Zentralen Vergabestelle des Kreises (im Folgenden kurz: ZVS) zuzuleiten. Die Ausschreibung erfolgt sodann über die ZVS auf Basis des vom Gebietskörperschaften Kreis erarbeiteten und mit den abgestimmten Leistungsverzeichnisses.
- (2) Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises (im Folgenden kurz: RPA).
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Personal der ZVS und des RPA sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gebietskörperschaften, über die sie in den Ausschreibungsverfahren Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

#### § 3 Kosten

- (1) Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei der ZVS und die vergaberechtliche Prüfung durch das RPA entstehen den Gebietskörperschaften keine Kosten. Auch die Kosten sich aufgrund des Vergabeverfahrens etwaig anschließender Rechtsstreitigkeiten trägt ausschließlich der Kreis.
- Sollte Kreis Rahmen (2) der für die erbrachten Leistungen der im Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbeoder Umsatzsteuer

herangezogen werden, sind auch diese Steuern nicht von den Gebietskörperschaften zu tragen.

# § 4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

# § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (2) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.
- (3) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Durchführung des Vergabeverfahrens inklusive eventueller nachfolgender Rechtsstreitigkeiten geschlossen.

Coesfeld, den	Münster, den
Kreis Coesfeld Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr	Stadt Münster Oberbürgermeister Markus Lewe
Hamm, den	Drensteinfurt, den
Stadt Hamm Oberbürgermeister Marc Herter	Stadt Drensteinfur Bürgermeister Carsten Grawunde
Ascheberg, den	Warendorf, den

Kreis Warendorf	Gemeinde Ascheberg
Landrat Dr. Olaf Gericke	Bürgermeister Thomas Stohldreier

### Anlagen:

- 1. Vollmacht und Verpflichtungserklärung des Kreises Coesfeld
- 2. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Stadt Münster
- 3. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Stadt Hamm
- 4. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Stadt Drensteinfurt
- 5. Vollmacht und Verpflichtungserklärung der Gemeinde Ascheberg

### Vollmacht und Verpflichtungserklärung

Des Kreises Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld,

- nachfolgend "Vollmachtgeberin" genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend "Kreis" genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe einer Machbarkeitsstudie für den F35+ nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

- Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere darf der Kreis
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
  - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
  - die erforderlichen Bieterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden,
  - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
  - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen.
  - ggfs. die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

2. Die Vollmachtgeberin erkennt das Ergebnis der Ausschreibung und der Vergabeprüfung als für sich verbindlich an und verpflichtet sich für die Dauer der

- Vertragslaufzeit zur Mitwirkung an der Realisierung des in der Präambel der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung genannten Projektziels.
- 3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.
- 4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
- 5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ort, Datum	 Unterschrift Vollmachtgeberin
	Kreis Coesfeld
	Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr
	- Dienstsiegel -

# Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister, Klemensstr. 10, 48143 Münster,

- nachfolgend "Vollmachtgeberin" genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend "Kreis" genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe einer Machbarkeitsstudie für den F35+ nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

- Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere darf der Kreis
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
  - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen.
  - die erforderlichen Bieterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden.
  - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
  - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
  - ggfs. die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

- 3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.
- 4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
- 5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ort, Datum	Unterschrift Vollmachtgeberin
	Stadt Münster
	Oberbürgermeister Markus Lewe
	- Dienstsiegel -

### Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Stadt Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm.

- nachfolgend "Vollmachtgeberin" genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend "Kreis" genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe einer Machbarkeitsstudie für den F35+ nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

- 1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere darf der Kreis
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
  - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
  - die erforderlichen Bieterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden.
  - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
  - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen.
  - ggfs. die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

- 3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.
- 4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
- 5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ort, Datum	 Unterschrift Vollmachtgeberin
	Stadt Hamm
	Oberbürgermeister Marc Herter
	- Dienstsiegel -

# Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt,

- nachfolgend "Vollmachtgeberin" genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend "Kreis" genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe einer Machbarkeitsstudie für den F35+ nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

- 1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere darf der Kreis
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
  - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen,
  - die erforderlichen Bieterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden.
  - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
  - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen,
  - ggfs. die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

- 3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.
- 4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
- 5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ort, Datum	 Unterschrift Vollmachtgeberin
,	Stadt Drensteinfurt
	Bürgermeister Carsten Grawunder
	- Dienstsiegel -

# Vollmacht und Verpflichtungserklärung

der Gemeinde Ascheberg, vertreten durch den Bürgermeister, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg,

- nachfolgend "Vollmachtgeberin" genannt -

für den

Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

- nachfolgend "Kreis" genannt -

Die Vollmachtgeberin bevollmächtigt den Kreis unwiderruflich, für ihn das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe einer Machbarkeitsstudie für den F35+ nach näherer Maßgabe der vorstehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung durchzuführen. Die Vollmachtgeberin verpflichtet sich, gemäß den vergaberechtlichen Regelungen, insbesondere innerhalb der vorgegebenen Fristen, an den Ausschreibungsverfahren mitzuwirken.

Die Vollmacht umfasst im Einzelnen:

- 1. Die Vollmacht ermächtigt den Kreis, alle mit der Ausschreibung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Insbesondere darf der Kreis
  - die erforderlichen Bekanntmachungen zur Veröffentlichung versenden,
  - die Vergabeunterlagen für die Bieter über eine eVergabe-Plattform bereitstellen.
  - die erforderlichen Bieterrundschreiben zu eventuellen Hinweisen und Rügen der Bieter versenden.
  - die Angebote entgegennehmen, prüfen und werten,
  - die Informationsschreiben an nicht berücksichtigte Bieter versenden,
  - die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vornehmen lassen.
  - ggfs. die Ausschreibung aufheben.

Der Kreis verpflichtet sich gegenüber der Vollmachtgeberin auf Nachfrage zur umfassenden Information über den jeweiligen Verfahrensstand. Die Vollmachtgeberin ist auf Anfrage umgehend über alle Verfahrensschritte dieser Vollmacht zu unterrichten, insbesondere über die eingegangenen Angebote. Auf ihren Wunsch kann sie an Submissionsterminen teilnehmen.

- 3. Sollten keine Angebote eingehen oder die vorliegenden Angebote nicht wirtschaftlich sein, ist der Kreis bevollmächtigt, das jeweilige Vergabeverfahren entsprechend den rechtlichen Vorgaben ganz oder teilweise aufzuheben.
- 4. Der Kreis schließt gegenüber der Vollmachtgeberin jegliche Haftung für Schäden aus, die nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Kreises oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Kreises beruhen.
- 5. Diese Vollmacht wird in zwei Ausfertigungen erteilt. Sie erlischt mit dem Abschluss des letzten für die Realisierung des Projektziels erforderlichen Vergabeverfahrens.

Ort, Datum	 Unterschrift Vollmachtgeberin
,	Gemeinde Ascheberg
	Bürgermeister Thomas Stohldreier
	- Dienstsiegel -